

Bericht 3/2003

Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren
Warn- und Alarmsystem
Nachkontrolle

St. Pölten, im Mai 2003

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand.....	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines	2
4	Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren	3
4.1	Veranschlagung	3
4.2	Realisierung der Fondseinnahmen	5
4.3	Rücklagen	7
4.4	Verwaltung der Mittel durch den NÖ LFV	8
4.5	Beschaffungen durch das Land NÖ.....	10
4.6	Änderung der Abwicklung zwischen Bund und Ländern	11
4.7	Fahrzeuge der NÖ Landesfeuerweherschule	12
5	Warn- und Alarmsystem.....	13
5.1	Ausbaustand mit Herbst 2002	13
5.2	Durchführung der Arbeiten	14
5.3	Organisation des Regelbetriebes der Alarmierung in NÖ	15
5.4	Vorfinanzierungsmodell durch Gemeinden	18
5.5	Sirenennotstromversorgung.....	18

ZUSAMMENFASSUNG

Die durchgeführte Nachkontrolle betraf die Ergebnisse der im Jahr 1994 erfolgten Überprüfung der „Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren“ und des „Warn- und Alarmsystems“. Dabei wurde die Umsetzung von konkreten Maßnahmen im rechtlichen und im organisatorischen Bereich sowie deren finanzielle Auswirkungen überprüft.

Ab 1. Jänner 1996 bildet das Katastrophenfondsgesetz 1996 die rechtliche Grundlage des Katastrophenfonds, dessen Mittel aus Anteilen am Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer resultieren. Ein festgelegter Teil der Fondsmittel dient zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren. Die Mittel werden den Ländern nach der Volkszahl zur Verfügung gestellt. Durchführungsbestimmungen regeln die Administration. Die Anschaffung der Einsatzgeräte ist zum überwiegenden Teil dem NÖ Landesfeuerwehrverband vertraglich übertragen.

Bei der Veranschlagung und Realisierung der Fondseinnahmen wurden systembedingte Administrationsmängel festgestellt. Die Abwicklung in den Bereichen Anschaffung und Abrechnung ist sowohl im Bereich der Landesverwaltung als auch im Verantwortungsbereich des NÖ Landesfeuerwehrverbandes als ordnungsgemäß zu bezeichnen. Auf Grund der positiven Erfahrungen empfiehlt der Landesrechnungshof eine Ausweitung des bestehenden Vertrages mit dem NÖ Landesfeuerwehrverband.

Im Sinne der Optimierung von Verwaltungsabläufen und der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes empfiehlt der Landesrechnungshof dem Land NÖ, gemeinsam mit den anderen Bundesländern an den Bund heranzutreten, um die Durchführungsbestimmungen des Katastrophenfonds neu zu gestalten.

Das Warn- und Alarmsystems dient der raschen Warnung und Alarmierung der Bevölkerung und der Hilfsdienste in Katastrophen- und Zivilschutzfällen sowie in Feuer- und Gefahrenfällen. Auf Grund einer mit dem Bund abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG werden seit dem Jahr 1987 Katastrophenfondsmittel für den Aufbau des Systems zur Verfügung gestellt. Die in der Vereinbarung festgelegte erste Ausbaustufe ist nunmehr zur Gänze fertig gestellt. Bei dem im Oktober 2002 bundesweit durchgeführten Zivilschutz-Probealarm lag das Land NÖ mit 97,16 % problemlos funktionierender Sirenen über dem bei 94,69 % liegenden Bundesdurchschnitt. Um das Funktionieren des Warn- und Alarmsystems auch bei Ausfall des Stromnetzes sicherzustellen, empfiehlt der Landesrechnungshof auch alternative Alarmierungsmöglichkeiten zu untersuchen.

Hinsichtlich des Warn- und Alarmsystems ist die Finanzierung eindeutig geregelt. Die rechtlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen Land NÖ, Gemeinden und Feuerwehren sind derzeit nicht festgelegt. Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten eindeutig zu regeln.

Ebenso fertig gestellt ist das gleichzeitig im Rahmen des Zivilschutz-Warn- und Alarmsystems errichtete Alarmierungssystem der Feuerwehren. Der Ausbau der NÖ Landeswarnzentrale sowie der Bereichsalarm- bzw. Bezirksalarmzentralen ist ebenfalls als abgeschlossen zu bezeichnen.

Die Gemeinden haben die nötigen Einrichtungen bereitzustellen, um eine möglichst rasche Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten. Die möglichst rasche Alarmierung der Feuerwehren ist nur durch eine permanente personelle Besetzung sicherzustellen, die mit hohen Personalkosten verbunden ist. Gemäß der NÖ Alarmierungsverordnung können sich die Gemeinden einer überörtlichen Zentrale mit dauernder personeller Besetzung bedienen. Auf Grund der Alarmierungshäufigkeit und der gegebenen technischen Voraussetzungen wäre die gesamte Feuerwehrestalarmierung sogar alleine von der NÖ Landeswarnzentrale als „Bereichsalarmzentrale NÖ“ durchführbar. Der Landesrechnungshof empfiehlt, alle Beteiligten von den Vorteilen der Einrichtung von Bereichsalarmzentralen zu überzeugen.

Im Rahmen des geplanten Neubaus der NÖ Landeswarnzentrale sollte eine örtliche Konzentration der Hilfsorganisationen sowie deren Erreichbarkeit unter einer Notfallnummer angestrebt und eine entsprechende räumliche Vorsorge in die Planungen aufgenommen werden.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, den getroffenen Empfehlungen und Beanstandungen Rechnung zu tragen.

1 Prüfungsgegenstand

Das Ziel der durchgeführten Kontrolle war es zu prüfen, welche Maßnahmen auf Grund der Ergebnisse der im Jahr 1994 erfolgten Überprüfung der „Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren“ und des „Warn- und Alarmsystems“, (enthalten im Bericht des Finanzkontrollausschusses I/1995), getroffen wurden. Dabei wurden die durchgeführten Maßnahmen sowohl im rechtlichen als auch im organisatorischen Bereich und deren finanzielle Auswirkungen bis zum Rechnungsjahr 2001 überprüft.

2 Rechtliche Grundlagen

Die gemeinsame rechtliche Grundlage der beiden Prüfbereiche „Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren“ und „Warn- und Alarmsystem“ bildete bei der im Jahr 1994 durchgeführten Kontrolle das Bundesgesetz vom 10. Juli 1986 über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1986), BGBl 1986/396. Am 1. Jänner 1996 ist an Stelle des Katastrophenfondsgesetzes 1986 (mit Ausnahme des § 4 Z 8) das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996 – KatFG 1996), BGBl 1996/201, in Kraft getreten.

Gemäß § 1 Z 1 wird für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden sowie zur Erhebung der Wassergüte gemäß Hydrographiegesetz, BGBl 1979/58, ein Katastrophenfonds, in der Folge mit „Fonds“ bezeichnet, als Verwaltungsfonds geschaffen. (Anmerkung: Paragraphenzahlen ohne weitere Angaben sind solche des KatFG 1996). Die Mittel des Fonds werden nach § 2 durch Anteile am Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer gemäß dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz aufgebracht.

Auf Grund des § 3 Z 2 ist ein prozentmäßig festgelegter Teil der insgesamt zur Verfügung stehenden Fondsmittel zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren durch die Länder zu verwenden. Die Einsatzgeräte müssen Ausstattungen aufweisen, die entweder zur Beseitigung der in § 3 Z 1 genannten Schäden (das sind solche durch: Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel) oder zur Beseitigung von Katastrophenschäden im weiteren Sinn geeignet sind. Die Mittel sind den einzelnen Ländern nach der Volkszahl zur Verfügung zu stellen. Die Abwicklung bzw. Anweisung der Fondsmittel an die Länder erfolgt auf der Grundlage der vom Bund erlassenen Durchführungsbestimmungen Nr. 2, Zl. 60.0502/14-II/11/85.

Gemäß § 3 Z 4 lit c sind Mittel des Fonds zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems in der Höhe von maximal €3.634.000 jährlich zu verwenden. Voraussetzung hierfür ist das Bestehen einer diesbezüglichen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern. Diese Vereinbarung wurde am 4. Juni 1987 abgeschlossen, vom Landtag von NÖ in seiner Sitzung am 9. Juli 1987 genehmigt und besteht seither unverändert (BGBl 1988/87, LGBl 0805).

Die im § 23 Abs 2 des NÖ Feuerwehrgesetzes (NÖ FG), LGBl 4400, geforderte Verordnung in der die Standorte, Aufgaben und Bereiche der Zentralen des überörtlichen Warn- und Alarmsystems festgelegt sind, welche zum Zeitpunkt der Kontrolle im Jahr 1994 noch nicht bestand, wurde von der NÖ Landesregierung am 1. Oktober 1996 (NÖ Alarmierungsverordnung, LGBl 4400/1) erlassen.

Die Erstellung des Beschaffungs- und Finanzierungsplanes sowie die Abwicklung des Beschaffungsvorganges (Ausschreibung, Bestellung, Zahlungsvollzug, etc.) erfolgt größtenteils durch den NÖ Landesfeuerwehrverband (NÖ LFV). Die Anschaffung der Katastropheneinsatzgeräte wurde vom Land an den NÖ LFV übertragen, da dieser als Dachorganisation der Feuerwehren die notwendigen Fachinformationen darüber besitzt, welche und wie viele Einsatzgeräte im Katastrophenfall erforderlich sind. Die Durchführung der Beschaffung durch den NÖ LFV erfolgte zum Zeitpunkt der Kontrolle im Jahr 1994 ohne rechtliche Grundlage. Mittlerweile wurde sie vertraglich klar geregelt.

Der im Rechnungsjahr 2001 gültige Vertrag wurde am 29. Juni/17. Juli 2000 zwischen dem Land NÖ und dem NÖ LFV, nachdem er von der NÖ Landesregierung in ihrer Sitzung vom 27. Juni 2000 beschlossen wurde, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist mit 20. Oktober 2000 in Kraft getreten. Der Vertrag regelt unter anderem, dass 85 % der Mittel, die dem Land NÖ nach den Bestimmungen des § 3 Z 2 zur Beschaffung von Einsatzgeräten und Einsatzfahrzeugen der Feuerwehren zur Verfügung stehen, vom NÖ LFV verwaltet werden. Gleichzeitig ist der Vertrag über die Verwendung und Verwaltung von 85 % der Mittel, die dem Land auf Grund der Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren zur Verfügung stehen, welcher am 22. Juli 1997 zwischen dem Land NÖ und dem NÖ LFV abgeschlossen wurde, außer Kraft getreten.

Auf der Grundlage des Vertrages sind vom Land NÖ nach Einlangen der Mittel aus dem Fonds 85 % des Betrages an den NÖ LFV zu überweisen, der damit Beschaffungsverfahren von Einsatzgeräten der Feuerwehren durchzuführen hat. Im Vertrag ist das Verfahren bei der Überweisung, Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel geregelt. Weiters enthält er Bestimmungen hinsichtlich der Dokumentation, Aufsicht, Kontrolle und des beizubringenden Verwendungsnachweises.

Das zuständige Regierungsmitglied für die Feuerwehrangelegenheiten, den Katastrophendienst sowie die Landeswarnzentrale ist seit 29. Juni 2000 Landesrat Dipl.-Ing. Josef Plank. Bis zu diesem Zeitpunkt war es Landesrat Franz Blochberger.

Beim Amt der NÖ Landesregierung ist die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (Abt. IVW4) zuständig.

3 Allgemeines

Bei den beiden Prüfbereichen „Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren“ und „Warn- und Alarmsystem“ handelt es sich grundsätzlich um unterschiedliche Sachgebiete. Die Begründung für die gemeinsame Überprüfung der zwei Bereiche im Jahr 1994 war dadurch gegeben, dass beide aus Mitteln des Fonds finanziert werden und

der Abt. IVW4 zur Erledigung zugewiesen sind, die diesen ihr übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem NÖ LFV nachkommt. Aus den gleichen prüfökonomischen Gründen wie im Jahr 1994 wurden die beiden Bereiche auch nunmehr gleichzeitig einer Nachkontrolle unterzogen. Wegen der Unterschiedlichkeit der beiden Sachgebiete wurden jedoch die Ergebnisse der Kontrolle wiederum in zwei getrennten Prüfberichts kapiteln dargestellt.

4 Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren

Auf Grund der Bestimmungen des KatFG 1996 ist ein prozentmäßig festgelegter Anteil der zur Verfügung stehenden Fondsmittel für die Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren zu verwenden, der auf die einzelnen Länder entsprechend ihrer Volkszahl aufzuteilen ist. Der sich für jedes Bundesland ergebende Anteil wird dabei nicht auf jeden Fall zur Gänze überwiesen, er stellt nur einen maximalen Ausgabenrahmen dar. Eine Mitteilung des Bundes an die Länder über die Höhe der pro Quartal zur Verfügung stehenden Fondsmittel erfolgt vierteljährlich. Die Mittel werden in der Folge vom Bund entsprechend den geltenden Durchführungsbestimmungen ebenfalls vierteljährlich über Antrag der Länder, und nur nach dem tatsächlichen Bedarf, flüssig gestellt. Die Höhe des Mittelbedarfes ist im Antrag unter Bezeichnung der Investitionsvorhaben und Angabe der Zahlungstermine bekannt zu geben. Die vom Bund festgesetzten Termine für die Antragstellung liegen jedoch vor der jeweiligen Bekanntgabe der zur Verfügung gestellten Mittel. Im Hinblick auf die optimale Ausnutzung der dem Land NÖ zustehenden Mittel kommt somit sowohl einer vorausschauenden Projekt- und Finanzierungsplanung, als auch der laufenden Beobachtung der im Fonds vorhandenen Beträge besondere Bedeutung zu.

4.1 Veranschlagung

Die Einnahmen aus dem Fonds für die Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren werden im Voranschlag des Landes NÖ beim Teilabschnitt 2/94430, „Zuschuss für Katastropheneinsatzgeräte (ZG)“ veranschlagt. Bei der Überprüfung im Jahr 1994 wurden große Unterschiede zwischen dem Voranschlag des Bundes und jenem des Landes NÖ bezüglich der Höhe der erwarteten Einnahmen festgestellt. Da der Voranschlag eine wesentliche Grundlage für die Beschaffungsplanung bzw. für die Mittelanforderung bildet, wären in der Folge dem Land NÖ beinahe Katastrophenfondsmittel in nicht unbeträchtlicher Höhe entgangen und den Rücklagen des Fonds zugerechnet worden.

Ein durchgeführter Vergleich der in den Jahren 1998–2002 vom Bund im Rahmen des Fonds für die Einsatzgeräte der Feuerwehren und der vom Land NÖ veranschlagten Einnahmen ergab folgendes Bild:

Vergleich der veranschlagten Fondseinnahmen: Bund - Land NÖ		
Jahr	Bundesvoranschlag (Fondsmittel f. Einsatzgeräte der Feuerwehren) €	Voranschlag d. Landes NÖ 2/94430, „Zuschuss für Katastropheneinsatzgeräte(ZG)“ €
1998	3.809.651,26	3.488.296,04
1999	3.982.438,39	3.778.987,38
2000	3.933.272,61	3.924.333,05
2001	4.146.792,30	3.924.333,05
2002	4.395.374,95	3.924.300,00

Hinweis:

Die Euro-Beträge wurden teilweise durch Umrechnung von Schilling-Beträgen ermittelt. Auf Grund von Rundungsdifferenzen können daher die Euro-Gesamtsummen von der Summe der einzelnen Euro-Beträge abweichen. Dies gilt sinngemäß auch für alle weiteren angestellten Berechnungen.

Die Gegenüberstellung der Voranschlagsbeträge zeigt, dass vom Land NÖ nach wie vor in jedem Jahr geringere Einnahmen aus dem Fonds veranschlagt wurden als im betreffenden Bundesvoranschlag ausgewiesen waren. Eine direkte Übernahme der im Bundesvoranschlag ausgewiesenen Einnahmenbeträge ist jedoch nicht möglich, da das jährliche Bundesbudget regelmäßig erst nach der Budgeterstellung des Landes NÖ erfolgt. Die Unterschiedlichkeit im Zeitablauf der Budgeterstellung ist jedoch ab dem Rechnungsjahr 1997, seitdem die Beschlussfassung über den Landesvoranschlag bereits im Juni des Vorjahres erfolgt, noch größer geworden. Eine möglichst realistische Veranschlagung der Fondseinnahmen kann somit nur durch eingeholte Einnahmeprognosen vom Bund sowie auf der Basis von Vergleichen mit Voranschlägen und Ergebnissen der Vorjahre erfolgen. Auf Grund der festgestellten Differenzen zwischen den in den Bundesvoranschlägen und den in den Voranschlägen des Landes NÖ ausgewiesenen Fondseinnahmen wird die Ansicht vertreten, dass auf diesem Gebiet Verbesserungen anzustreben sind, die zur Erlangung betragsmäßig genauerer Voranschlagseinnahmenbeträge führen. Das Ziel sollte dabei sein, dass die im Voranschlag des Landes NÖ ausgewiesenen Beträge in ihrer Höhe zumindest annähernd den veranschlagten Bundeseinnahmen entsprechen. Da die jährlichen Finanzierungs- und Beschaffungspläne auf der Grundlage der veranschlagten Mittel erstellt werden, kommt der möglichst genauen Veranschlagung besondere Bedeutung zu.

Besonderes Augenmerk ist auf allfällige Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zu legen. So war in dem zum Prüfungszeitpunkt im Jahr 1994 gültigen Katastrophenfondsgesetz 1986 der Anteil zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren noch mit 5 vH der verfügbaren Fondsmittel festgelegt. Ab dem Jahr 1996 bis einschließlich dem Jahr 2001 betrug entsprechend dem KatFG 1996 dieser Anteil 7,16 vH, und auf Grund der Änderungen des KatFG 1996 durch das BGBl I 2002/50 wurde der Anteil für das Jahr 2002 auf 8,11 vH und ab dem Jahr 2003 auf 8,49 vH angehoben. Weiters hat sich

durch das Ergebnis der Volkszählung 2001, welches im September 2002 kundgemacht wurde, der auf das Land NÖ entfallende Anteil am Gesamtbetrag von 18,91 % auf 19,24 % (gültig bereits ab 2002!) erhöht. Durch die angeführten Änderungen im KatFG 1996 und durch die höhere Volkszahl ist insgesamt eine nicht unbeträchtliche Erhöhung des auf das Land NÖ entfallenden Anteils eingetreten. Derartige Veränderungen sind bei der Veranschlagung der Einnahmen in den kommenden Rechnungsjahren zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die für das Jahr 2002 eingetretene Erhöhung des Niederösterreichanteils wurde von der Abt. IVW4 noch im Zuge der Kontrolle im Oktober 2002 mit der Fondsverwaltung Kontakt aufgenommen, um die Anweisung der Differenzbeträge für die bereits überwiesenen Quartalszahlungen des Jahres 2002 zu erreichen.

Ergebnis 1

In Hinkunft ist die Einnahmenentwicklung des Katastrophenfonds in Verbindung mit Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen genauer zu beobachten, sowie der Kontakt mit den mit der Fondsverwaltung betrauten Stellen des Bundes zu intensivieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind bei der Veranschlagung zu berücksichtigen, damit in den künftigen Voranschlägen des Landes NÖ genauere, den tatsächlichen Einnahmen entsprechende, Einnahmenbeträge ausgewiesen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits bei der Erstellung des Budgetvoranschlages 2004 umgesetzt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Realisierung der Fondseinnahmen

Entsprechend den Durchführungsbestimmungen des Fonds werden durch die Abt. IVW4 die Mittel für die Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren vierteljährlich zu den festgesetzten Terminen beantragt. Der im jeweiligen Antrag angeforderte Betrag orientiert sich primär am Beschaffungsplan des NÖ LFV, zu dem die vom Land selbst geplanten Beschaffungen hinzugerechnet werden. Durch die bereits angeführte Verschiedenheit von Anforderungstermin und dem Zeitpunkt, zu dem der Bund die maximal im betreffenden Quartal zur Verfügung stehenden Mittel bekannt macht, ergeben sich Unterschiede zwischen den eingenommenen Beträgen und jenen, die dem Land NÖ tatsächlich zur Verfügung stehen würden. In der Folge wurden die in den Jahren 1998 bis 2001 vom Bund bekannt gegebenen Beträge den vom Land NÖ eingenommenen Beträgen gegenübergestellt:

Gegenüberstellung der möglichen und der tatsächlichen Einnahmen			
Jahr	Vom Bund bekannt gegebene Beträge €	Vom Land NÖ einge- nommene Beträge €	Unterschied +/- €
1998	3.938.534,77	3.724.840,65	- 213.694,12
1999	3.992.957,72	3.749.621,36	- 243.336,36
2000	4.027.083,71	3.860.380,95	- 166.702,76
2001	4.457.029,32	5.080.762,56	+ 623.733,24
gesamt	16.415.605,52	16.415.605,52	0,00

Die Gegenüberstellung lässt erkennen, dass in den Jahren 1998 bis 2000 jeweils weniger Fondsmittel für die Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren vom Land NÖ eingenommen wurden, als im Rahmen des Fonds zur Verfügung gestanden wären. Den auf Grund der im Jahr 1994 erfolgten Kontrolle abgegebenen Empfehlungen, sich Kenntnis über die jährlich tatsächlich zustehenden Fondsmittel zu verschaffen und auftretende Differenzen bei der Budgetierung, Planung und Mittelanforderung in den Folgejahren zu berücksichtigen, wurde somit nicht nachgekommen. Die in diesem Zusammenhang zugesagte Anforderung eines jährlichen Fondsrechnungsabschlusses wird nicht durchgeführt.

Dass im Jahr 2001 schließlich doch alle in den Vorjahren nicht angeforderten Beträge vom Bund überwiesen wurden, ist auf ein Anforderungsschreiben des NÖ LFV an die Abt. IVW4 zurückzuführen. In diesem im August 2001 übermittelten Schreiben ersuchte der NÖ LFV um weitaus höhere Mittelzuweisungen bis zum Jahresende 2001, als im ursprünglichen Beschaffungsplan ausgewiesen waren. Diese sollten die termingerechte Realisierung von eingegangenen Zahlungsverpflichtungen ermöglichen. Der daraufhin von der Abt. IVW4 an den Bund gestellte Antrag um Überweisung der 4. Quartalszahlung 2001 in einer Höhe von €2.325.530,69 sollte mehr Mittel aus dem Fonds zur Bedeckung dieser vom NÖ LFV gestellten Forderung sicherstellen. Die Höhe des überwiesenen Betrages von €1.636.070,22 für das 4. Quartal 2001 wurde vom Bund ermittelt und ist nicht auf eine gezielte, auf der Grundlage von Berechnungen und Vergleichen der verfügbaren Fondsmittel gestellte Anforderung des Landes NÖ zurückzuführen.

Ergebnis 2

In Hinkunft ist eine regelmäßige und zeitnahe Ausschöpfung der gesamten Katastrophenfondsmittel, die dem Land NÖ gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren zustehen, sicherzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Kontrollmechanismen zur Sicherstellung der vollen Ausschöpfung der dem Land NÖ zustehenden Mittel des Katastrophenfonds wurden bereits im Überprüfungsjahr verbessert und werden auch in Zukunft verstärkt eingesetzt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.3 Rücklagen

Die vom Bund eingenommenen Fondsmittel sind für die Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren zweckgewidmet. Die in den jeweiligen Rechnungsjahren nicht an den NÖ LFV weitergegebenen bzw. vom Land NÖ nicht selbst für Beschaffungen in diesem Bereich verwendeten Mittel werden entsprechend den Verrechnungsvorschriften des Landes NÖ einer Rücklage zugeführt. Im Rechnungsabschluss des Landes NÖ für das Jahr 2001 ist die bestehende Rücklage unter der Konto-Nr. 9410/102 „Katastropheneinsatzgeräte, Feuerwehren (ZG)“ mit einer Höhe von €1.745.621,99 ausgewiesen.

In der Folge wird die Entwicklung der Rücklage in den Jahren 1998 bis 2001 dargestellt:

Rücklagenentwicklung		
Jahr	Zuführung +/Entnahme – €	Stand zum Jahresende €
1998	- 644.001,57	948.970,91
1999	+ 438.338,13	1.387.309,04
2000	+ 502.006,97	1.889.316,02
2001	- 143.694,03	1.745.621,99

Aus der Aufstellung ist erkennbar, dass in den vier Jahren Rücklagen in nicht unbeachtlicher Höhe vorhanden waren bzw. gebildet wurden. Die Rücklage erreichte mit €1.889.316,02 im Jahr 2000 eine Höhe, die in einer Größenordnung von rund 50 % der in diesem Jahr vom Bund überwiesenen Mittel lag. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die Mittel dazu dienen sollen, die Einsatzkräfte der Feuerwehren bei Katastrophenfällen bestmöglich mit entsprechenden, modernen Geräten in ausreichender Zahl zu unterstützen. Dazu ist es erforderlich, dass die Geräte im Fall einer Katastrophe bereits vorhanden und einsatzbereit sind. Die Bildung von Rücklagen im Rahmen der Landesgebarung wird als nicht sinnvoll angesehen.

Ergebnis 3

Seitens der Abt. IVW4 ist gemeinsam mit dem NÖ LFV über die Verwendung der vorhandenen Rücklagen zu beraten, damit diese in kommenden Beschaffungs- und Finanzierungsplänen berücksichtigt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Einvernehmen mit dem NÖ Landesfeuerwehrverband sowie den Vertretern der Gemeindevertreterverbände wurde bereits ein Finanzierungsplan für die Verwendung der Mittel aus dem Katastrophenfonds bis zum Jahr 2005 erstellt, in dem auch die Verwendung der Rücklagen berücksichtigt ist.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.4 Verwaltung der Mittel durch den NÖ LFV

Entsprechend dem mit dem NÖ LFV abgeschlossenen Vertrag werden durch das Land NÖ von den vom Bund quartalsmäßig einlangenden Fondsmitteln 85 % an den NÖ LFV zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren überwiesen. Die Überweisung erfolgt immer auf das vom NÖ LFV gemäß § 8 (3) des Vertrages eingerichtete Sonderkonto mit der Bezeichnung „Katastrophenfonds“. Seitens des NÖ LFV wird vertragskonform die gesamte, mit den Fondsmitteln in Verbindung stehende Verrechnung über das Sonderkonto abgewickelt. Eine stichprobenartige Überprüfung der Gebarung ergab keine Beanstandung.

Kurzfristig nicht benötigte Mittel werden vom NÖ LFV auf einem Sparbuch veranlagt. Die Verzinsung des Sparbuches ist als marktkonform zu bezeichnen. Die Zinserträge des Sonderkontos und des Sparbuches werden zur Gänze für die Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten verwendet.

Bei der im Jahr 1994 durchgeführten Kontrolle wurde festgestellt, dass dem NÖ LFV teilweise mehr Fondsmittel zur Verfügung standen, als er zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen benötigt hätte. Aus diesem Grund wurde die Gebarung der Fondsmittel durch den NÖ LFV in den Jahren 2000 und 2001 einer näheren Betrachtung unterzogen. In der Folge wurden die in den beiden Jahren über das Sonderkonto und das Sparbuch verrechneten Einnahmen und Ausgaben von Fondsmitteln im Bereich des NÖ LFV in komprimierter Form dargestellt:

Bilanzjahr 2000		
	Girokonto „Katastrophenfonds“ €	Sparbuch €
Jahresanfangsbestand	4.948,66	1.618.597,45
Einnahmen (Fondsmittel v. Land, Überrechnung Girokonto - Sparbuch, Zinsen)	6.506.954,39	1.695.108,41
Ausgaben (Ankäufe, Förderungen, Überrechnung Girokonto - Sparbuch, KEST)	6.510.038,12	2.563.551,75
Jahresendbestand	1.864,93	750.154,11

Bilanzjahr 2001		
	Girokonto „Katastrophenfonds“ €	Sparbuch €
Jahresanfangsbestand	1.864,93	750.154,11
Einnahmen (Fondsmittel v. Land, Überrechnung v. Sparbuch, Zinsen)	6.159.616,39	1.556.043,23
Ausgaben (Ankäufe, Förderungen, Überrechnung auf Sparbuch, KEST)	6.160.219,28	2.153.870,58
Jahresendbestand	1.262,04	152.326,76

Bei der Kontrolle der Fondsmittelgebarung der Bilanzjahre 2000 und 2001 war festzustellen, dass jeweils die gesamten in den beiden Jahren vom Land NÖ überwiesenen Fondsmittel vom NÖ LFV für die Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten ausgegeben und keine Rücklagen gebildet wurden. Dies ist auch aus der Gebarungsdarstellung der beiden Jahre erkennbar. Weiters ist ersichtlich, dass die kurzfristig nicht benötigten Mittel auf das Sparbuch überrechnet, aber auch wieder verwendet werden. Die in der Darstellung teilweise aufscheinenden höheren Anfangs- bzw. Endbestände des Sparbuchs ergeben sich im Wesentlichen durch die Überschneidung von Bilanzstichtagen und Zahlungsterminen im Zuge der Beschaffungen und Bestellungen. So wurde beispielsweise vom im Bilanzjahr 2000 ausgewiesenen Jahresanfangsbestand von €1.618.597,45 bereits am 21. Jänner 2000 ein Betrag von €1.410.866,12 wieder auf das Girokonto überrechnet, und im Rahmen einer Teilzahlung für Rüstlöschfahrzeuge verwendet. Dem NÖ LFV standen somit in den beiden Jahren nicht mehr Fondsmittel zur Verfügung, als er zur Bedeckung seiner Zahlungsverpflichtungen benötigte.

4.4.1 Verwendungsnachweis

Gemäß § 10 des Vertrages hat der NÖ LFV jährlich der Abt. IVW4 einen Bericht über die Verwendung der Fondsmittel im abgelaufenen Kalenderjahr vorzulegen. Dieser Bericht, der die Förderungsempfänger, die Einsatzgeräte und Fahrzeuge sowie die Kosten für jeden Förderungsfall gesondert zu enthalten hat, dient in der Folge ergänzt um die Beschaffungen des Landes NÖ als Verwendungsnachweis gegenüber dem Bund. Hiezu wird die Ansicht vertreten, dass die Vorlage der jährlichen Bilanz des NÖ LFV an das Land NÖ als Nachweis grundsätzlich ausreichen würde, da aus ihr durch das geführte Sonderkonto die Verwendung der erhaltenen Fondsmittel betragsmäßig klar ersichtlich ist. Als primäre Kontrolle ist die Mitwirkung des Landes NÖ im Rahmen des gemäß dem Vertrag eingerichteten Vergabeausschusses für die Beschaffungsvorgänge anzusehen. Detaillierte Überprüfungen des Mitteleinsatzes haben stichprobenweise auf Grund des im Vertrag festgelegten Einsichtsrechtes zu erfolgen. Voraussetzung für die Vereinfachung des vom NÖ LFV an das Land NÖ zu erbringenden Nachweises wird jedoch

die Realisierung der gemäß Punkt 4.6. des gegenständlichen Berichtes anzustrebenden Vereinfachung der gesamten Abwicklung mit dem Bund sein.

4.5 Beschaffungen durch das Land NÖ

Im Hinblick auf seine feuerwehrafachliche Kompetenz ist dem NÖ LFV per Vertrag der Großteil der Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren aus Fondsmitteln übertragen. Zusätzlich erfolgen kleinere Ankäufe durch das Land NÖ selbst. In den letzten Jahren betrafen diese Ankäufe im Wesentlichen Katastropheneinsatzgeräte für die NÖ Landesfeuerwehrschule in ihrer Funktion als Stützpunkt des Katastrophenhilfsdienstes und für die Katastropheneinsatzausbildung der Feuerwehren. Weiters werden für Freiwillige Feuerwehren bei Bedarf Ersatzbeschaffungen von Geräten, die bei Katastrophen beschädigt oder vernichtet wurden, durchgeführt bzw. gefördert.

In der Folge wurden, ausgehend vom jeweiligen Rechnungsabschluss des Landes NÖ, die an den NÖ LFV weitergeleiteten, die vom Land NÖ selbst für die Beschaffung ausgegebenen und die an Rücklagen überrechneten Fondsmitteln der Rechnungsjahre 1999 bis 2001 gegenübergestellt:

Fondsmittelverwendung in den Rechnungsjahren 1999 - 2001							
Jahr	Ausgaben lt. Rechnungsabschluss d. Landes NÖ €	An den NÖ LFV überwiesen €	%	Beschaffungen durch Land NÖ €	%	An Rücklage des Landes NÖ €	%
1999	3.749.621,37	3.297.382,26	87,94	13.900,98	0,37	438.338,13	11,69
2000	3.860.380,95	3.281.323,81	85,00	77.050,17	2,00	502.006,97	13,00
2001	5.224.456,59	4.918.220,86	94,14	306.235,73	5,86	0,00	0,00
gesamt	12.834.458,91	11.496.926,93	89,58	397.186,88	3,09	940.345,10	7,33

Aus der Gegenüberstellung ist erkennbar, dass durch das Land NÖ selbst nur ein äußerst geringer Teil der bei ihm verbleibenden Fondsmittel für Beschaffungen verwendet wurde. Der Großteil der dem Land NÖ gemäß dem Vertrag mit dem NÖ LFV zur Verfügung stehenden 15 % der einlangenden Mittel wurde entweder den Rücklagen zugerechnet oder auf Grund von Anträgen des NÖ LFV zusätzlich an diesen weitergeleitet. Wie bereits ausgeführt, wird die Zuführung an Rücklagen als nicht zielführend angesehen, da die Fondsmittel seitens des Bundes überwiesen werden, damit die Länder im Katastrophenfall Einsatzgeräte im entsprechenden Ausmaß und von bestmöglicher Qualität zur Verfügung haben.

Der LRH empfiehlt, den bestehenden Vertrag mit dem NÖ LFV abzuändern und künftig die gesamten für die Beschaffung von Einsatzgeräten einlangenden Fondsmittel dem NÖ LFV zur Verfügung zu stellen. Dies hätte den Vorteil, dass die gesamten Beschaffungsvorgänge in diesem Bereich durch den NÖ LFV erfolgen, der als Dachorganisation

der Feuerwehren die erforderliche Übersicht darüber hat, welche Einsatzgeräte bei den einzelnen Feuerwehren noch notwendig sind. Weiters würde die bei zwei mit der Beschaffung befassten Stellen unabdingbare, ständige Koordination entfallen, wodurch auf beiden Seiten zusätzlich eine Einsparung im administrativen Bereich zu erwarten ist. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass Gerätebeschaffungen auf Initiative des Landes NÖ auf jeden Fall im Wege des Vergabeausschusses in den jährlichen Beschaffungsplan aufzunehmen sind. Die Realisierung der Beschaffung obliegt sodann dem NÖ LFV. Als betragsmäßige Grenze für diese Beschaffungen sollten 15 % der einlangenden Katastrophenmittel vereinbart werden. Die vom Land NÖ bis zu diesem Ausmaß nicht ausdrücklich beanspruchten Mittel könnten vom NÖ LFV in seine Beschaffungsplanungen miteinbezogen werden.

Ergebnis 4

Der zwischen dem Land NÖ und dem NÖ LFV abgeschlossene Vertrag sollte dahingehend abgeändert werden, dass künftig die gesamten vom Bund für die Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren einlangenden Katastrophenmittel zur Abwicklung der Beschaffungen an den NÖ LFV überwiesen werden. Bei der Vertragsänderung wäre festzulegen, dass vom Land NÖ angeregte Beschaffungen bis zum Ausmaß von 15 % der jährlich einlangenden Mittel in jedem Fall zu realisieren sind.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes entsprechen im wesentlichen der bereits geübten Praxis und werden in den bestehenden Vertrag zwischen dem Land NÖ und dem NÖ Landesfeuerwehrverband betreffend die Verwaltung von Mitteln aus der Feuerschutzsteuer sowie des Katastrophenfonds eingearbeitet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.6 Änderung der Abwicklung zwischen Bund und Ländern

Die Inhalte und Zeitpunkte der Anträge an den Bund, die Überweisung der Fondsmittel sowie die von den Ländern beizubringenden Verwendungsnachweise sind durch die vom Bund erlassenen Durchführungsbestimmungen geregelt. Diese Durchführungsbestimmungen bestehen seit dem Jahr 1985 unverändert und die darin festgelegten Modalitäten werden im Hinblick auf die anzustrebenden Vereinfachungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung als verbesserungswürdig angesehen.

Beispielsweise ist die Regelung, dass quartalsmäßig eine separate Beantragung erfolgen muss und der Termin dafür immer vor der Bekanntgabe der tatsächlich zur Verfügung stehenden Fondsmittel festgesetzt ist, nicht sinnvoll. Wird ein betragsmäßig zu niedriger Antrag gestellt, kann der Differenzbetrag frühestens im nächsten Quartal berücksichtigt werden. Wie festgestellt wurde, werden diese höheren Anträge sodann auch vom Bund,

entsprechend der dem jeweiligen Bundesland aus Vorperioden noch zustehenden Mittel, berücksichtigt. Da die Mittel gemäß den Bestimmungen des KatFG 1996 für die Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren der Länder zu verwenden sind, könnten sie im Rahmen einer Vereinfachung vom Bund pro Quartal direkt an die Länder, aufgeteilt entsprechend der Volkszahl, überwiesen werden. Von den Ländern ist in der Folge jährlich ein Nachweis über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel an den Bund zu erbringen. Dieser Nachweis sollte nach Möglichkeit in einfachster Form vereinbart werden. Die Möglichkeit detaillierter Überprüfungen, basierend auf dem Prüfungsrecht der widmungsgemäßen Verwendung der Fondsmittel des Bundes, welches auch bisher bestanden hat, wird als zielführend angesehen.

Da die anzustrebende Vereinfachung und Anpassung der Durchführungsbestimmungen sicher nur bundeseinheitlich erfolgen kann, sollte vom Land NÖ mit den übrigen Bundesländern im Vorfeld der Verhandlungen mit dem Bund Kontakt aufgenommen werden, um ein koordiniertes Vorgehen sicherzustellen.

Ergebnis 5

Mit dem Ziel, die mit der Verwaltung des Katastrophenfonds betrauten Stellen beim Bund und bei den Bundesländern administrativ zu entlasten, wird angeregt, eine Neukonzeption der Abwicklung und Änderung der Durchführungsbestimmungen anzustreben.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Land NÖ wird im Einvernehmen mit den anderen Bundesländern an den Bund herantreten, um eine Neukonzeption der Abwicklung und Änderung der Durchführungsbestimmungen über die Verwaltung des Katastrophenfonds zu erreichen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.7 Fahrzeuge der NÖ Landesfeuerweherschule

Die NÖ Landesfeuerweherschule, in der Folge mit „Schule“ bezeichnet, ist die zentrale Ausbildungsstätte der NÖ Feuerwehren und gleichzeitig ein Stützpunkt des Katastrophenhilfsdienstes. Aus diesem Grund werden fallweise Feuerwehreinsatzfahrzeuge vom NÖ LFV aus Fondsmittel angekauft und der Schule zur Nutzung übergeben. Entgegen der üblichen Vorgangsweise, dass die vom NÖ LFV angeschafften und mit Fondsmitteln finanzierten Fahrzeuge in das Eigentum des Nutzers bzw. der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr übertragen werden, bleiben diese Fahrzeuge im Eigentum des NÖ LFV. Da die Fahrzeuge im Verantwortungsbereich des Landes NÖ (als Betreiber der Schule) standen, welches auch die Betriebskosten zu tragen hatte, wurde bei der im Jahre 1994 durchgeführten Kontrolle eine Übertragung der Fahrzeuge in das Eigentum des Landes NÖ angeregt. Die seitens der NÖ Landesregierung angestrebte Vereinbarung mit dem NÖ LFV zur Übertragung der in der Schule stationierten Fahrzeuge in das Eigen-

tum des Landes NÖ wurde nicht realisiert. Hingegen wurde im Oktober 1998 eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NÖ und dem NÖ LFV, über die Beistellung von Fahrzeugen und Wechselladeaufbauten für die Schule durch den NÖ LFV, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung soll primär gewährleisten, dass die Schule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus feuerwehrfachlicher Sicht erforderlichen Fahrzeuge und Wechselladeaufbauten in der den Aufgaben der Schule entsprechenden Ausstattung zur Verfügung hat. Sie enthält neben Bestimmungen über die Beschaffung und Verwendung auch Regelungen hinsichtlich der Verfügungsberechtigung und Übernahme der Betriebskosten, da die Fahrzeuge im Bedarfsfall vom NÖ LFV als Eigentümer selbst benützt werden. Die abgeschlossene Vereinbarung stellt eine Basis für die gemeinsame Nutzung der aus Fondsmitteln angeschafften Fahrzeuge durch den NÖ LFV und die Schule dar. Notwendige Adaptionen der Vereinbarung sind im Einzelfall zu prüfen und durchzuführen.

5 Warn- und Alarmsystem

Die Aufgaben des Warn- und Alarmsystems sind die rasche Warnung und Alarmierung der Bevölkerung und der Hilfsdienste in Katastrophen- und Zivilschutzfällen sowie in Feuer- und Gefahrenfällen. Bereits ab dem Jahr 1977 wurden zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden Verhandlungen über die Errichtung und Finanzierung eines bundesweiten Warn- und Alarmsystems geführt. Seit dem Jahr 1987 werden vom Bund auf der Grundlage einer zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Mittel aus dem Katastrophenfonds des Bundes an die Länder für den Aufbau des Systems zur Verfügung gestellt. Gemäß Artikel 4 der Vereinbarung ist das Warn- und Alarmsystem in der ersten Ausbaustufe so auszubauen, dass in jeder Gemeinde mindestens 60 vH der Bevölkerung mittels akustischer Warn- einrichtung erreicht werden.

5.1 Ausbaustand mit Herbst 2002

Die in der gemäß Art 15a B-VG abgeschlossenen Vereinbarung festgelegte erste Ausbaustufe ist in Niederösterreich zur Gänze fertig gestellt. Die zur Ausstrahlung der Warn- und Alarmsignale für den Katastrophen- und Zivilschutzfall notwendigen akustischen Warneinrichtungen (Sirenen oder Typhone) können von den zuständigen Behörden oder Einsatzorganisationen auf Bundes-, Landes-, Bezirks- bzw. Feuerwehrabschnitts- oder Gemeindeebene zentral ausgelöst werden.

Bei dem am 5. Oktober 2002 bundesweit durchgeführten Zivilschutz–Probealarm funktionierten 2.052 der zu diesem Zeitpunkt bestehenden 2.112 niederösterreichischen Sirenen problemlos. Bei 40 Sirenen gab es Teilausfälle und bei 20 Sirenen war ein Totalausfall zu verzeichnen. Insgesamt lag das Bundesland NÖ beim durchgeführten Probealarm mit 97,16 % problemlos funktionierender Sirenen über dem bei 94,69 % liegenden Bundesdurchschnitt. Durch die Installation eines neuen Softwarepaketes konnte eine von der NÖ Landeswarnzentrale (NÖ LWZ) ausgehende Alarmierung des gesamten Bundeslandes NÖ innerhalb eines Zeitraumes von neun Minuten (inkl. der Rückmeldung von den Sirenenanlagen ob sie aktiviert wurden) erreicht werden. Um ein Funktio-

nieren des Systems auch in der Zukunft zu gewährleisten, ist für die nächsten Jahre der Austausch von veralteten Sirenenanlagen, für die von den Erzeugerfirmen keine Ersatzteile mehr geliefert werden können oder deren Reparatur unrentabel ist, geplant. Weiters wird der bereits begonnene, vermehrte Ankauf von Funksirenenzusatzempfängern fortgesetzt. Diese Zusatzempfänger werden in schwer erreichbaren Siedlungen errichtet und von bestehenden Funksirenenanlagen ausgelöst. Dadurch wird der Wirkungsgrad des Systems weiter erhöht, damit im Katastrophenfall noch größere Teile der NÖ Bevölkerung gewarnt werden können.

Ebenso fertig gestellt ist das gleichzeitig im Rahmen des Zivilschutz-Warn- und Alarmsystems errichtete Alarmierungssystem der Feuerwehren. Der dafür erforderliche hard- und softwaremäßige Ausbau der NÖ LWZ sowie der Bereichsalarm- bzw. Bezirksalarmzentralen ist als abgeschlossen zu bezeichnen. Die bis zum Herbst 2002 aufgetretenen Probleme im Softwarebereich, die vor allem auf Unterschiede und Fehler in den Datenbeständen zurückzuführen waren, konnten von der beauftragten Privatfirma in Zusammenarbeit mit den Funktechnikern des NÖ LFV und den betroffenen Feuerwehren vor Ort gelöst werden.

5.2 Durchführung der Arbeiten

Um den geplanten Zeitrahmen einzuhalten und den Ausbaufortschritt zu beschleunigen, wurde im Jahr 1992 ein Unternehmen mit der Ausführung von Arbeiten am Warn- und Alarmsystem beauftragt. Die Beauftragung erfolgte auf der Basis eines vom Unternehmen gelegten Angebotes, ohne dass zuvor eine Ausschreibung der zu vergebenden Leistungen erfolgt wäre. Die Zusammenarbeit mit dem Unternehmen wurde kurz nach der Kontrolle im Jahr 1994 bereits im Jahr 1995 auf Grund von festgestellten Mängeln und Minderleistungen beendet. Da vom Unternehmen teilweise keine Leistungsnachweise erbracht werden konnten, wurden die vereinbarten Auftragssummen reduziert zur Auszahlung gebracht. So wurde beispielsweise für einen im Herbst 1992 erteilten Auftrag in der Höhe von €133.525,27 nur ein Betrag von €129.865,92 angewiesen.

Die Hard- und Softwareinstallation bei der NÖ LWZ und den Bereichs- und Bezirksalarmzentralen wurde letztendlich durch eine im Bundesland Salzburg ansässige Firma realisiert, die auch mit der Schulung der Benutzer und der Wartung der Anlagen beauftragt wurde. Die Erstellung der erforderlichen Projektunterlagen, die Projektbegleitung sowie die Kontrolle der Leistungserbringung wurden einer externen Beraterfirma übertragen. Die Vergabe der Aufträge an die beiden Privatfirmen erfolgte jeweils auf der Grundlage einer durchgeführten Ausschreibung. Zusätzlich zur Kontrolltätigkeit der Beraterfirma wurde eine vermehrte Kontrolle der Arbeiten am Warn- und Alarmsystem durch den NÖ LFV und die Abt. IVW4 wahrgenommen. Der geübten Kritik am Fehlen einer geeigneten Überwachung der Realisierung und der Kontrolle der erteilten Aufträge wurde somit Rechnung getragen.

Die Sirenenanlagen inklusive der Funkfernsteuerung bei den einzelnen Feuerwehren vor Ort wurden durch das technische Personal des NÖ LFV installiert. Allfällige Reparatur- und Wartungsarbeiten an den Anlagen werden gleichfalls durch den NÖ LFV oder

durch Bedienstete der Funkwerkstätte der Schule erledigt. Diese Arbeiten wurden zuvor von Privatfirmen durchgeführt. Durch die nunmehrige Vorgangsweise konnten sowohl im arbeitsmäßigen als auch im administrativen Bereich Einsparungen erzielt werden.

Hinsichtlich des Warn- und Alarmsystems ist die Finanzierung eindeutig geregelt. Die rechtlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen Land NÖ, Gemeinden und Feuerwehren sind derzeit nicht festgelegt.

Ergebnis 6

Der LRH empfiehlt, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten eindeutig zu regeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten an den Anlagen des Warn- und Alarmsystems durch den NÖ Landesfeuerwehrverband wird zukünftig vertraglich geregelt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3 Organisation des Regelbetriebes der Alarmierung in NÖ

Gemäß § 23 Abs 1 NÖ FG, LGBl 4400, hat die Gemeinde die nötigen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, um eine möglichst rasche Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten. Die Einrichtungen sind auch für das überörtliche Warn- und Alarmsystem zur Verfügung zu stellen.

Die möglichst rasche Alarmierung der Feuerwehren ist nur durch eine permanente personelle Besetzung sicherzustellen, die Notrufe bzw. Alarmierungen entgegen nimmt, die Alarmierung an die Einsatzkräfte weitergibt und deren Mobilisierung in die Wege leitet. Da die dauernde Besetzung bei jeder Gemeinde infolge der hohen Personalkosten nicht tragbar und auf Grund der Alarmierungshäufigkeit auch nicht erforderlich ist, wurde in der NÖ Alarmierungsverordnung eine Möglichkeit zur Übertragung der Verpflichtung geschaffen.

Gemäß § 5 Abs 5 NÖ Alarmierungsverordnung können sich die Gemeinden eines Feuerwehrbezirkes, im Feuerwehrbezirk Wien-Umgebung die Gemeinden eines Feuerwehrabschnittes, geschlossen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß § 23 NÖ FG einer überörtlichen Zentrale und deren Einrichtungen zur Alarmierung bedienen. Eine überörtliche Zentrale muss über die technischen Voraussetzungen und dauernde personelle Besetzung (24 Stunden) verfügen. Eine überörtliche Zentrale gemäß der NÖ Alarmierungsverordnung ist die Abschnittsalarmzentrale, Bezirksalarmzentrale, Bereichsalarmzentrale und die NÖ LWZ.

Im Herbst 2002 wurden die Alarmierungsaufgaben fast zur Gänze von den in allen Bezirken eingerichteten Bezirksalarmzentralen wahrgenommen. Ausnahmen bildeten nur der Bezirk Wien-Umgebung (3 Abschnittsalarmzentralen) und die Bezirke St. Pölten

und Lilienfeld (eine gemeinsame Bereichsalarmszentrale). Bei allen Bezirksalarmzentralen wurden im Zuge des Aufbaus des Warn- und Alarmsystems die notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen, da diesen Zentralen im Katastrophenfall eine Schlüsselposition bei der Koordination der Einsatzkräfte zukommt. Die Zentralen sind vornehmlich durch die Feuerwehren dauernd besetzt, nur in einigen Bezirken erfolgt die Feuerwehrerstalarmierung aus Kostengründen auf der Basis einer mit dem Bund abgeschlossenen, befristeten Vereinbarung durch die Gendarmerie. Auf Grund der laufenden Einsparungen beim Bund muss jedoch in Zukunft mit einer vermehrten Übernahme dieser Agenden durch die Feuerwehren gerechnet werden. Festzuhalten ist, dass die nicht unbeträchtlichen Personalkosten für die dauernde Besetzung der Abschnitts-, Bezirks- und Bereichsalarmszentralen von den Feuerwehren bzw. den Gemeinden zu tragen sind.

Die Personalkosten zur Besetzung der NÖ LWZ trägt gemäß § 6 Abs 2 NÖ Alarmierungsverordnung das Land NÖ. Im Wissen um die bei einer dauernden Besetzung von den Gemeinden zu tragenden hohen Personalkosten wurde in der NÖ Alarmierungsverordnung die Möglichkeit geschaffen die Alarmierung der Feuerwehren der NÖ LWZ zu übertragen. In der NÖ Alarmierungsverordnung wurde festgelegt, dass für die Inanspruchnahme der NÖ LWZ zur Durchführung der Feuerwehrerstalarmierung von angeschlossenen Gemeinden jährlich ein Betrag von €0,22 pro Einwohner an die Abt. IVW4 beim Amt der NÖ Landesregierung zu leisten ist.

Bei einer von der Abt. IVW4 durchgeführten Berechnung wurde festgestellt, dass im Jahr 1999 im gesamten Landesgebiet NÖ pro Tag durchschnittlich rund 70 Alarmierungen und rund 100 Einsätze zu verzeichnen waren. Die Basisdaten für die Berechnung wurden der vom NÖ LFV jährlich erstellten Statistik entnommen, wobei sowohl Brände als auch technische Einsätze berücksichtigt wurden. Auf Grund der Ergebnisse der Berechnung und der gegebenen technischen Voraussetzungen wäre theoretisch die gesamte Feuerwehrerstalarmierung von der NÖ LWZ als „Bereichsalarmszentrale NÖ“ durchführbar. Neben dieser Möglichkeit würde bereits die Reduzierung der dauernd besetzten Alarmzentralen auf drei bis vier Bereichsalarmszentralen für das gesamte Bundesland NÖ eine wesentliche Kostenersparnis gegenüber der derzeitigen Lösung bedeuten.

Obwohl die Kosten für die ständig besetzten Bezirks- und Abschnittszentralen nicht vom Land NÖ zu tragen sind, wird aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen die Schaffung von Bereichsalarmszentralen als sinnvoll angesehen. Auf Grund der gültigen gesetzlichen Bestimmungen kann der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Bezirken zu einer Bereichsalarmszentrale bzw. der Anschluss an die NÖ LWZ nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Ergebnis 7

Über Initiative des Landes NÖ sollte versucht werden, alle Beteiligten von den Vorteilen der Einrichtung von Bereichsalarmszentralen zu überzeugen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Durch das in der NÖ Alarmierungsverordnung aufgenommene Angebot, die Alarmierung der örtlichen Feuerwehren durch die NÖ Landeswarnzentrale zu

einem Beitrag von jährlich 0,22 € pro Einwohner durchführen zu lassen, wurde bereits ein wesentlicher Anreiz in Richtung einer zentralen Warnung und Alarmierung gesetzt. Das Land NÖ wird auch zukünftig die Einrichtung von Bereichsalarmsentralen empfehlen und fördern.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3.1 Zukunftsperspektive des Alarmierungssystems

Das errichtete Warn- und Alarmsystem ist neben der Warnung der Zivilbevölkerung speziell auf die Alarmierung der Feuerwehren ausgelegt. In einem Katastrophenfall, bei dem verschiedenste Hilfsorganisationen (Feuerwehr, Rettung, Bundesheer etc.) und staatliche Stellen zu koordinieren sind, ist jedoch bis jetzt nach wie vor keine einheitliche Kommunikationsebene gegeben. Der Grund hierfür ist, dass von den Institutionen verschiedene Funksysteme verwendet werden, die untereinander schwer bis gar nicht kompatibel sind. Besonders augenscheinlich wurde das Problem bei der Hochwasserkatastrophe im August 2002, bei der sich die Verständigung der Hilfskräfte untereinander als äußerst schwierig erwies. Abhilfe soll in der Zukunft das neue, digitale Hochleistungsfunksystem „Adonis“ (Austrian Digital Operating Network for Integrated Services) bringen, mit dem noch im Jahr 2003 alle Führungsebenen der Hilfsorganisationen und der staatlichen Stellen in NÖ ausgerüstet werden sollen. Bis zum Jahr 2005 soll das neue Funksystem flächendeckend in ganz Österreich im Einsatz sein.

Im Hinblick auf eine Verbesserung der Koordination der verschiedenen Hilfskräfte untereinander sollte die einheitliche Vernetzung aller Einsatzkräfte und staatlichen Stellen mit dem Funksystem „Adonis“ als erster Schritt angesehen werden. In weiterer Folge sollte auch die räumliche Konzentration der Einsatzzentralen der Hilfskräfte in einem gemeinsamen Gebäude und deren Erreichbarkeit unter einer Notfallnummer angestrebt werden. Es sollte daher im Rahmen des geplanten Neubaus der NÖ LWZ diese Möglichkeit berücksichtigt werden und eine entsprechende räumliche Vorsorge in die Planungen aufgenommen werden. Abschließend wird festgehalten, dass sich die örtliche Konzentration der Alarmeinrichtungen der Einsatzkräfte und deren Erreichbarkeit unter einer Notfallnummer im gesamten EU-Raum bestens bewährt hat.

Ergebnis 8

Der LRH empfiehlt, die erkennbaren Konzentrationstendenzen zu konkretisieren und realisierbare Konzepte zu erarbeiten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landesregierung hat bereits eine Prüfung eingeleitet, in wie weit das Funksystem „Adonis“ von den Behörden, Hilfs- und Einsatzorganisationen sowie sonstigen Einrichtungen sinnvoll verwendet werden kann.

Bei der Neukonzeption der NÖ Landesfeuerweherschule wurde bereits räumlich entsprechende Vorsorge getroffen, um eine effiziente Zusammenarbeit im Katastrophenfall zu gewährleisten.

Die NÖ Landesregierung beabsichtigt weiters, zu prüfen, in wie weit eine räumliche Konzentration von Einsatzzentralen der Hilfskräfte sowohl in fachlicher als auch in finanzieller Hinsicht Vorteile gegenüber der derzeitigen Situation bringt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.4 Vorfinanzierungsmodell durch Gemeinden

Zum rascheren Ausbau des Warn- und Alarmsystems wurde ab dem Jahr 1988 ein Vorfinanzierungsmodell mit den einzelnen NÖ Gemeinden geschaffen. Dabei hatte jede betroffene Gemeinde pro Sirenensteuergerät einen 30 %igen Vorfinanzierungsbetrag zu leisten, der ihr zu einem späteren Zeitpunkt aus den vom Bund überwiesenen Fondsmitteln zu refundieren war. Bei der Refundierung wurde der vereinbarte maximale Zeitrahmen von fünf Jahren vielfach unterschritten und Rückzahlungen bereits früher durchgeführt. Dadurch wurde der positive Effekt auf die Entlastung des Ausbaubudgets nicht im vollen Umfang genutzt. Erst ab dem Jahr 1998 wird der vereinbarte maximale Zeitrahmen regelmäßig ausgeschöpft und auch für die künftigen, bis zum Jahr 2005 durchzuführenden Refundierungen ist diese Vorgangsweise geplant. Im Zeitraum 1998 bis 2001 wurden Refundierungszahlungen an Gemeinden in einer Größenordnung von jährlich rund €74.400 bis €128.700 geleistet. Durch die Ausnutzung des mit den Gemeinden vereinbarten Zeitrahmens wird nunmehr der durch das Vorfinanzierungsmodell angestrebte finanzielle Spielraum zum Ausbau des Warn- und Alarmsystems bestmöglich genutzt.

5.5 Sirenennotstromversorgung

Von den am 5. Oktober 2002 landesweit in Betrieb stehenden Sirenen sind nur vier elektronische Sirenen, bei denen eine Notstromversorgung gegeben ist. Die übrigen Sirenenanlagen sind mit mechanischen Sirenen ausgerüstet, die größtenteils mit Starkstrom (380 Volt) betrieben werden. Der Grund für die überwiegende Mehrheit von mechanischen Sirenen ist, dass bei Ausbaubeginn des Warn- und Alarmsystems nach Möglichkeit die bereits vor Ort bestehenden Feuerwehrensirenen in das System integriert wurden, und auch danach aus Kostengründen fast nur mechanische Sirenen angeschafft wurden. Im Vergleich betragen die Kosten für eine mechanische Sirene (inkl. Funkfernsteuerungsteil) auf der Preisbasis des Jahres 2002 rund €1.900, wogegen für eine elektronische Sirene der rund 7-fache Betrag veranschlagt werden muss. Eine Notstromversorgung der mechanischen Sirenen, die bei Ausfall des Stromnetzes ein Funktionieren der akustischen Warnanlage gewährleistet, wurde auf Grund der hohen Kosten nicht errichtet. Weiters wurden bei den im Zuge des Aufbaues durchgeführten Probealarmen

vorerst mehr Probleme im Softwarebereich des Systems als bei der Stromversorgung der Sirenen festgestellt und daher das Hauptaugenmerk auf die Behebung dieser Schwachstellen im Steuerungsbereich gelegt und der Notstromversorgung eine geringere Priorität beigemessen.

Ein vom Land NÖ im Jahr 1995 an den Bund gerichtetes Ersuchen, die Finanzierung der Notstromversorgung durch eine entsprechende Ergänzung der gemäß Art 15a B-VG abgeschlossenen Vereinbarung sicherzustellen, wurde nicht berücksichtigt. Diesem Ersuchen wurde vom Bund ebenso wenig nachgekommen, wie dem im Wege über die Verbindungsstelle der Bundesländer an den Bund im Mai 1994 übermittelten Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 26. April 1994, in dem die Valorisierung der den Ländern für den Aufbau des Warn- u. Alarmsystems zur Verfügung gestellten Fondsmittel beantragt wurde.

Auf Grund der ungeklärten Frage der Kostentragung und durch die bereits dargestellte Vordringlichkeit des übrigen Ausbaus des Warn- u. Alarmsystems wurde bislang keine Notstromversorgung der mechanischen Sirenen errichtet. Zu dieser Situation wird jedoch die Ansicht vertreten, dass im Katastrophenfall die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von Teilen bzw. des gesamten Stromnetzes wesentlich größer ist, als bei einem Probealarm. Eine entsprechende Notstromversorgung stellt somit einen wesentlichen Faktor hinsichtlich eines gesicherten Funktionierens des Warn- und Alarmsystems im Ernstfall dar.

Ergebnis 9

Um das Funktionieren des Warn- u. Alarmsystems auch bei Ausfall des Stromnetzes sicherzustellen, sollte die Errichtung von Notstromversorgungen für die Sirenanlagen nochmals überdacht bzw. alternative Alarmierungsmöglichkeiten untersucht werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Land NÖ wird gemeinsam mit den anderen Bundesländern in dieser Angelegenheit an den Bund herantreten.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im Mai 2003

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber